

Satzung

(Stand 2009)

§ 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“, abgekürzt ZLR. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56112 Lahnstein
- (3) Die unten dargestellte Zeichnung ist das Zeichen der „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“



§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, des sozialen Gruppenverhalten, der Kommunikationsfähigkeit durch das Rollenspiel. Der Verein soll ferner den Kontakt zu anderen Rollenspielern und deren Vereinen fördern und ermöglichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch den Vorstandsbeschluss angenommen ist.
- (2) Minderjährige benötigen für den Eintritt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters; der Aufnahmeantrag ist auch von diesem zu unterschreiben.
- (3) Die Mitgliedschaft unterliegt keiner Altersbegrenzung.
- (4) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit gewählt und abgewählt. Ehrenmitglieder, die zugleich nicht Vollmitglieder sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder den Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsquartals erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Es werden nur Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Die Beiträge sind für jedes Jahr im voraus zum 4. Januar zu bezahlen. Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §4.1) nicht erstattet.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Festsetzung der Mitgliederversammlung obliegt.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich in Regionalgruppen gliedern.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Beisitzer
 6. dem Ratsvorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar aus den Vorstandsmitgliedern zu 1) bis 4). Vollmachten sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins nach der Satzung, der Wahl- und Geschäftsordnung, sowie den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Vorstandesämter müssen gesondert besetzt sein. Einzige Ausnahme bilden Schatzmeister und Schriftführer. Diese Ämter können bei Mangel an Vorstandskandidaten oder bei Ausfällen im Vorstand durch eine Person besetzt werden, die dann aber bei Abstimmungen im Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung nur ein einfaches Stimmrecht erhält. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig. Näheres regeln § 9 und die Wahlordnung.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind oder zur Niederschrift abgegebene Erklärungen über deren Entscheidung bezüglich des betreffenden Antrages vorliegen. Eine solche abgegebene Erklärung ist als Stimme bei der entsprechenden Abstimmung zu werten. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher, bei mehr als zwei Vorschlägen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Sind mehr als die Hälfte der ursprünglich für diese Amtsperiode von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so muss der Vorstand Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.
- (8) (gestrichen)

§ 8 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften (AG's).
- (2) Die Leiter der AG's bestimmen auf der JHV per Mehrheitswahl den Ratsvorsitzenden. Der Ratsvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl des Ratsvorsitzenden findet § 3, Abs. 1 der Wahlordnung keine Anwendung.
- (3) Der Ratsvorsitzende ist vollberechtigtes Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der AG's im Vorstand.

§ 9 Die Arbeitsgemeinschaften (AG's)

- (1) Der Vorstand der ZLR e.V. hat die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand Arbeitsgemeinschaften (AG's) einzurichten.
Dabei hat der Vorstand die Größe (Zahl der Teilnehmer) und die Aufgabe und Arbeitsweise der jeweiligen AG zu bestimmen.
- (2) Eine AG kann aufgelöst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (3) Wenn der Vorstand eine AG einrichtet bestimmt er zunächst die Teilnehmer. Ein Vorstandsmitglied kann auch in einer oder mehreren AG's Teilnehmer sein. Es kann jedoch nicht zum Ratsvorsitzenden gewählt werden.
Nur Vereinsmitglieder können zu AG-Teilnehmern bestimmt werden.
- (4) Scheidet ein oder mehrere AG-Mitglieder aus der AG aus, so bestimmen die verbleibenden AG-Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss den oder die Nachfolger.
- (5) Die Teilnehmer der AG erfüllen arbeitsteilig die ihnen übertragene Aufgabe. Der Vorstand befindet über Anträge hinsichtlich benötigter Geld- oder Sachmittel. So lange die Arbeit der AG nicht gegen bestehendes Recht verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, hat der Vorstand keine Befugnis in die Arbeit der AG lenkend einzugreifen.
- (6) Die festgelegte Aufgabe, Größe oder Arbeitsweise einer AG kann geändert werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. (*Anm.: Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen*) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stehen bei Wahlen zur Besetzung von Vereinsämtern mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so genügt bereits eine relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Blockwahl ist nicht zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Bücher, sowie den Bestand der einzelnen Konten und Kassen nach Belegen zu prüfen. Der Schatzmeister hat hierzu alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, sowie sich evtl. ergebende Fragen zu beantworten. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
 - d) Festsetzung der Umlagen, der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
 - e) Entscheidungen über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende als dessen Vertreter.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 11 Geschäftsordnung und Wahlordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Caritasstation Lahnstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit, seinen bisherigen Zweck oder seine Gemeinnützigkeit verliert.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Haftung, Geschäftsjahr und -quartal

- (1) Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen ihrer tatsächlich vorhandenen Mittel eingehen. Rechtsgeschäfte, die Aufnahme eines Kredits als solche notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Geschäftsquartal ist das Kalenderquartal.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lahnstein

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz.

Lahnstein, den 17.01.2009